

Landratsamt Passau
Untere Straßenverkehrsbehörde
Passauer Straße 39
94121 Salzweg

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abschleppen von Fahrzeugen

nach § 46 Abs. 1 Nr. 4c StVO von den Vorschriften des § 15a StVO

Personalien des Antragstellers

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Divers		
Titel	Vorname	Nachname
Adresse		
PLZ	Ort	
Telefon (tagsüber erreichbar)	E-Mail	

Organisationsbezogene Daten

Organisationsname	Rechtsform
Registerort	Registernummer

Angaben für das ziehende Kraftfahrzeug

Fahrzeugart:	Fabrikat:
Zulässige Anhängelast in kg:	Amtliches Kennzeichen:

Die Genehmigung soll erfolgen

<input type="checkbox"/> Im Einzelfall zum Abschleppen des nachfolgend beschriebenen Kraftfahrzeuges		
Fahrzeugart, Fabrikat, Fahrzeug-Ident.-Nummer, amtliches Kennzeichen - soweit vorhanden		
am	von	nach
Gründe/Zweck:		

<input type="checkbox"/> Als Dauergenehmigung zum Abschleppen von anderen Kraftfahrzeugen - für Kfz Werkstätten oder Abschleppunternehmen -	
für den Zeitraum von:	bis:
innerhalb eines Bereiches von	
Gründe/Zweck:	

- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen, die Hinweise sowie alle sonstigen Vorschriften zur Sicherheit des Straßenverkehrs genau zu beachten und alle nötigen Vorkehrungen so ausreichend zu treffen, dass Gefahren und Schädigungen für Dritte ausgeschlossen sind. Die Genehmigungsbehörde und der Straßenunterhaltungspflichtige werden aus allen sich etwa ergebenden Haftungsansprüchen in vollem Umfang freigestellt; es werden auch keine sonstigen Ansprüche geltend gemacht. Ich/Wir übernehme(n) die Haftung aus allen etwaigen Folgen.
- Mein/Unser Beauftragter hat Vollmacht, Erklärungen und Handlungen in entsprechendem Umfange (einschließlich Empfang der Ausnahmegenehmigung) für mich/uns vorzunehmen.
Mein/Unser Beauftragter ist:

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Kopie des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges

Zusätzliche Anmerkungen:

--

Hinweise:

1. Keine Notlage, die das Abschleppen berechtigt, liegt bei kleineren technischen Mängeln vor, wie z.B. defekte Glühlampe oder Keilriemen
Dann ist vor Ort zu reparieren, sofern Ersatzteile vorhanden sind bzw. herangeführt werden können und die betroffene Person technische Kenntnisse besitzt.
2. Es darf aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus abgeschleppt werden, aber auch aus privaten Grundstücken oder Garagen, bis zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (z.B. Werkstatt, Verschrottungsbetrieb etc.)
3. Wie lange die Betriebsunfähigkeit zurückliegt ist ohne Bedeutung, es kann in Etappen abgeschleppt werden.
4. Es spielt keine Rolle, ob das abgeschleppte Fahrzeug mit allen Achsen auf der Fahrbahn läuft. Das Aufnehmen einer Achse auf einer Schleppachse oder Ladefläche ist zulässig.
5. Es darf grundsätzlich nicht über weite Strecken abgeschleppt werden. Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeuges ist die Autobahn an der nächsten Ausfahrt zu verlassen.
Beim Abschleppen außerhalb der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeuges darf nicht auf die Autobahn aufgefahen werden.
Während des Abschleppvorgangs haben beide Fahrzeuge Warnblinklicht einzuschalten.
Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden.
6. Das abgeschleppte Fahrzeug (bbH > 6 km/h) muss behördlich zugelassen sein. Lt. § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Ort,	Datum	Unterschrift
------	-------	--------------

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter <http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/> abrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-771.